

Mamishaus, 10. Mai 2023

An das Rechtsamt der
Bau- und Verkehrsdirektion
des Kantons Bern
Reiterstrasse 11
3013 Bern

Einschreiben

Betrifft Unsere Beschwerde gegen den Gesamtbauentscheid der Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg vom 31.März 2022 betreffend Erteilung der Baubewilligung für den Mobilfunksender SWMA (Neubau) von Swisscom am Senderweg 18 in 3152 Mamishaus.

RA Nr.110/2022/74

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Verfügung vom 21.April 2023 bitten Sie uns um Mitteilung, ob wir nach Kenntnisnahme des Bundesgerichtsurteils 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 (Steffisburg) an unserer Beschwerde festhalten wollen oder nicht.

Wir möchten Ihre Frage dahingehend beantworten, dass wir an unserer Beschwerde in allen Teilen festhalten.

Kurze Begründung:

A) nach eingehendem Studium des Steffisburger Urteils und der Steffisburger Akten ist für uns nicht ersichtlich, was die beiden Fälle

miteinander zu tun haben sollen.

Im Fall der Antennenanlage Flühli Steffisburg werden 3 adaptive Kurzstrecken 5G Antennen inmitten eines dicht bebauten Wohnquartiers mit mehrstöckigen Wohnblöcken beanstandet, für welche zwecks theoretischer Einhaltung des Anlagegrenzwertes , in den Baugesuchsunterlagen viel zu tiefe Sendeleistungen von je 100Watt ERP deklariert sind. Ein Fall, der nach Bernischem Baugesetz Art. 50 (absichtlich falsch ausgefüllte Baugesuchsformulare zwecks Erschleichens einer Baubewilligung) eigentlich mit Busse bis Fr. 40'000.- zu bestrafen wäre.

Im Fall der Antennenanlage Senderweg in Mamishaus werden 3 nicht-adaptive Langstrecken 5G Antennen mit einer Sendeleistung von je 4080Watt ERP beanstandet, welche sich in einer zweckbestimmten, sehr kleinräumigen Sonderzone befinden, die, ringsum von Landwirtschaftsgebiet umschlossen ist. Im Gegensatz zu den Steffisburger 5G-Antennen mit ihren je 12, im Millisekundentempo rotierenden Beams, handelt es sich bei den 3 Langstreckenantennen am Senderweg in Mamishaus um solche mit je 4 starren Beams, die alle gleichzeitig oder auch einzeln angesteuert werden können.

Es handelt sich somit sowohl von der Antennentechnologie, wie vom Versorgungsgebiet, wie von der Zonenkonformität her um 2 völlig verschiedene Anlagen. Mobilfunkantenne ist nicht gleich Mobilfunkantenne und das Steffisburger Urteil passt längst nicht auf jede der landesweit beanstandeten Mobilfunk-Sendeanlagen.

B) Zur Zonenkonformität ist neues Beweismaterial aufgetaucht

Nachdem wir auf Grund der uns von der Bauverwaltung Schwarzenburg ausgehändigten falschen Akten davon ausgehen mussten, die Zonenplanänderung für die Erstellung der Spezialzone

15 mit Zweckbestimmung, beruhe auf dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008, ist uns nun nach mehrmaliger Intervention das richtige Protokoll, nämlich dasjenige der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2005 ausgehändigt worden. Und hier steht, Zitat: *«Die Zonenplan- und Baureglementsänderung beinhaltet die Einzonung des Areals des vormaligen Kurzwellensenders Schwarzenburg in eine zweckbestimmte Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) sowie die entsprechende Ergänzung der Zweckbestimmung und der baurechtlichen Grundzüge im Gemeindebaureglement.»*

Die entsprechende Ergänzung der Zweckbestimmung die dementsprechend im Gemeindebaureglement, Art.7 eingetragen wurde, lautet, Zitat:

«Zone 15 mit Zweckbestimmung:

Lager für Museum und Kommunikation (Lagerung, Instandstellung und Wartung von Museumsgegenständen)»

Die geplante Mobilfunk-Sendeanlage ist weder ein Museumsobjekt, noch ein museumsreifes Fahrzeug, sondern eine auf Kommerz ausgerichtete, neuzeitliche Industrie-Anlage, welche umweltschädigende Immissionen erzeugt und hat hier unseres Erachtens keinerlei Anspruch auf eine Baubewilligung.

Neues Beweismittel: Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2005. Ausgestellt von der Gemeindeschreiberin Sandra Hänggi am 6. Februar 2023. In Beilage 1

C) Weiterhin uneinsichtige Bauverwaltung Schwarzenburg

Des Weiteren beinhaltet unsere Beschwerde zur Hauptsache die Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch die Bauverwaltung Schwarzenburg. Was wiederum mit dem Fall Steffisburg nichts zu tun hat.

Im Verfahren Mobilfunk-Sendeanlage Granegg (RA Nr. 110/2022/52) wurde die Hochbau- und Raumplanungskommission unter der Leitung von Gemeinderat D. Rebetetz wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs gegenüber den Einsprechenden scharf gerügt. Der Korrespondenz in diesem Verfahren vor der nächsten Instanz, dem Verwaltungsgericht, ist zu entnehmen, dass sich Gemeinderat D. Rebetetz in diesem Punkt weiterhin nicht einsichtig zeigt.

D) Amt für Umwelt beurteilt die falsche Anlage

In ihrer Stellungnahme vom 3. Juni 2022, uns zugestellt am 24. Juni 2022, verteidigt dessen Fachstelle Immissionsschutz vehement und ausführlich adaptive Sendeantennen, obschon das Baugesuch gar keine adaptiven Antennen enthält, sondern Antennen für Langstrecken 5G mit 4 starren Sendekeulen.

FAZIT: Die Fachstelle Immissionsschutz hat weder das Baugesuch noch unsere Einsprache, noch unsere Beschwerde angeschaut, sondern einfach mit Hilfe einer falschen Textkonserve alles bewilligt.

Bei den Gesundheitsschäden verwechselt das Amt für Umwelt den verharmlosenden Bericht der Arbeitsgruppe «Mobilfunk und Strahlung» vom 18. November 2019 prompt mit dem BERENIS-Sondernewsletter vom Januar 2021. BERENIS ist die vom Bundesrat einberufene Gruppe von Wissenschaftlern, die davor warnt, dass oxidativer Zellstress, eine beginnende Krebserkrankung, bereits im Bereich des als Vorsorge gedachten Anlagegrenzwertes von 5V/m auftritt. Währenddem es sich bei der Arbeitsgruppe «Mobilfunk und Strahlung» um eine Gruppe handelt, in welcher die Akteure der Mobilfunk-Industrie über eine bequeme Mehrheit von 11:2 Stimmen verfügten. Einer Arbeitsgruppe welcher als Alibipersonen lediglich eine Ärztin und ein einziger kritischer Messtechniker zugeteilt waren. (Frau Dr. med. Edith Steiner und Dipl. Ing. Markus Durrer)

Sogar die Swisscom bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 1. Juni 2022, uns zugestellt am 24. Juni 2022, dass gar keine adaptiven Sendeantennen vorgesehen sind. Dies lediglich als Hinweis dafür, wie glaubhaft Amtsberichte des Amtes für Umwelt und dessen Fachstelle Immissionsschutz zu beurteilen sind.

E) Es gibt bereits 880'000 Elektromog-Geschädigte in der Schweiz

Dass wir in unserem Land zur Zeit 880'000 Menschen mit Gesundheitsproblemen, hervorgerufen durch übermässige nicht-ionisierende radiofrequente Strahlung (NIS) aufzuweisen haben, muss wohl dem totalen Versagen der Vollzugsbehörden und der Verwaltungsjustiz vor allem Bundesrichtern wie denjenigen im Fall Steffisburg mit der Nr. 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023, zugeschrieben werden.

Beweismittel: Protokoll des Treffens der Spitzen des BAFU mit Vertretern der Schutzorganisationen vom 31.3.2022. Seite 3, Punkt 3.
In der Beilage 2

Mit freundlichen Grüssen,

Markus Gallagher

Heinz Gurtner

Beilagen:

B1) Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2005

B2) Protokoll des Treffens der Spitzen des BAFU mit Vertretern der Schutzorganisationen vom 31.3.2022